

SCHENKUNG

Zwischen

-Schenkungsgeber/in-

und der Stadt Bad Kreuznach, vertreten durch den Oberbürgermeister,

Emanuel Letz

-Schenkungsnehmer-

§ 1

Der Schenkungsgeber/ Die Schenkungsgeberin schenkt und überträgt dem Schenkungsnehmer unentgeltlich das Eigentum an den in dem anliegenden Übergabeverzeichnis aufgeführten Gegenständen/Unterlagen, die der Schenkungsnehmer annimmt. Der Schenkungsnehmer wird die Gegenstände/Unterlagen in seinem Archiv verwahren und der Nutzung zugänglich machen.

§ 2

Der Schenkungsgeber/ Die Schenkungsgeberin kann dem Schenkungsnehmer nachträglich weitere Gegenstände/Unterlagen anbieten. Sofern der Schenkungsnehmer sie übernimmt, unterliegen sie ebenfalls den Regelungen dieses Vertrages.

§ 3

Die Nutzung der übergebenen Gegenstände/Unterlagen im Sinne des § 1 Satz 2 richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Bad Kreuznach.

§ 4

Der Schenkungsnehmer behält sich die Kassation von Gegenständen/Unterlagen für den Fall, dass diese für die Sammlung nicht von bleibendem Wert, bzw. dort schon vorhanden sind, vor.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit der Übergabe der Gegenstände/Unterlagen an das Stadtarchiv in Kraft.

(Ort, Datum)

Bad Kreuznach, den

(Ort, Datum)

(Schenkungsgeber/in)

(Schenkungsnehmer)

Übergabeverzeichnis

Übergabeverzeichnis als Anlage zu § 1 des Schenkungsvertrages zwischen

als Schenkungsgeber/in und der Stadt Bad Kreuznach, als Schenkungsnehmer, vom

Folgende Gegenstände/Unterlagen schenkt der Schenkungsgeber /die Schenkungsgeberin dem Schenkungsnehmer und überträgt diese in das Eigentum des Schenkungsnehmers: